

Vorlage Nr. I/9/2020
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Schaffung einer Ordnungsdienstverordnung für den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes

A Problem

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit und der Magistrat haben im Jahr 2009 die Einrichtung eines Bürgerservice und Ordnungsdienstes und im Jahr 2016 die Zusammenlegung aller Teilaußendienstbereiche des Bürger- und Ordnungsamtes zu einem gemeinsamen Außendienst beschlossen. Der Aufgabenbereich des neu organisierten Außendienstes umfasst den Streifendienst im Stadtgebiet mit einer Vielzahl von Aufgabenfeldern, wie beispielsweise die Überwachung des ruhenden Verkehrs, die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen, die Vornahme von Aufenthaltsermittlungen (besonders im Zusammenhang mit einem etwaigen Missbrauch von Sozialleistungen), die Kontrolle bundes-, landes- und ortsgesetzlicher Regelungen zur Gefahrenabwehr, das Aussprechen von Platzverweisen, Funktion als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger. Die vorstehend genannten Aufgaben sind Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das Bürger- und Ordnungsamt.

Der Fokus des Außendienstes liegt damit auf Kontrolltätigkeiten, öffentlich wahrnehmbarer Präsenz, Argumentation, Konfliktschlichtung, Deeskalation und Intervention durch die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Ausgehend von diesem Aufgabengebiet des Außendienstes wurden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern u.a. folgende Befugnisse übertragen:

- Belehrungen (Hinweise auf Fehlverhalten, Aufklärung)
- Erteilung von Verwarnungen (mit oder ohne Verwarngeld)
- Bußgeldanzeigen
- Platzverweise, Aufenthaltsverbote
- Personalienfeststellung, Sicherstellung von Sachen und Gegenständen
- Tätigkeit als Hilfspolizeibeamte auf der Rechtsgrundlage des § 76 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG).

Die Befugnisse des Außendienstes umfassen folglich auch Anordnungen, denen Betroffene mitunter nicht freiwillig nachkommen, wodurch es zu Bedrohungen bzw. Übergriffen auf Bedienstete kommt.. Nicht nur den Kräften der Schutzpolizei gegenüber wird sich von Betroffenen respektlos und aggressiv verhalten, auch der Außendienst ist hiervon im Zuge der gesellschaft-

lichen Veränderung betroffen. Bisher musste zur Unterstützung und Hilfeleistung jeweils die Schutzpolizei hinzugezogen werden, was sich in der Praxis als unvorteilhaft erwiesen hat. Der Außendienst soll daher die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erhalten. Dies ist sowohl aus Gründen des Eigenschutzes als auch der Fürsorgepflicht für die Bediensteten des Außendienstes erforderlich und erleichtert zudem die wirkungsvolle Durchsetzung getroffener Anordnungen. Dem Umstand, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes nicht dieselbe fachliche Ausbildung wie die Beamten der Schutzpolizei besitzen, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass ihnen nur bestimmte Formen des unmittelbaren Zwangs eingeräumt werden. Es ist ausreichend, aber auch erforderlich, ihnen die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt (wie durch den Einsatz von Pfefferspray, Schlagstöcken und Fesseln) zu erlauben. Diese Hilfsmittel und Waffen werden selbst von privaten Sicherheitsdiensten mitgeführt.

B Lösung

Die rechtlichen Grundlagen für die Befugnis des unmittelbaren Zwangs bestehen durch die 2017 eingeführte Regelung des § 67a im Bremischen Polizeigesetz (BremPolG). Diese Vorschrift verankert den kommunalen Ordnungsdienst als gesonderte Polizeibehörde und ermächtigt den Magistrat, eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Befugnisse dieses Dienstes einzuführen. Die Vorschrift räumt den Außendienstkräften die Befugnis zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs (§ 41 BremPolG) und dabei den Gebrauch von Fesseln, Schlagstöcken und Reizstoffen ein. Die Ordnungsdienstverordnung erlaubt den Einsatz von Schlagstöcken und Reizstoffsprühgeräten ausschließlich zur Abwehr von erheblichen Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Die Hilfsmittel körperlicher Gewalt und die zugelassenen Waffen dürfen ausschließlich von denjenigen Dienstkräften des kommunalen Ordnungsdienstes eingesetzt werden, die die Schulung zum Umgang mit Einsatzmitteln sowie zum Selbstschutz absolviert haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind regelmäßig fortzubilden. Unmittelbarer Zwang ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach § 3 Ordnungsdienstverordnung nur dann anzuwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder unzweckmäßig sind.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Anhaltspunkte für klimaschutzrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Vom dem Beschluss sind Männer und Frauen gleichermaßen betroffen. Die notwendige Ergänzung der Ausrüstung wird wie bisher aus dem Budget des Bürger- und Ordnungsamtes beschafft. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Rechts- und Versicherungsamt sowie die Mitbestimmungsgremien wurden beteiligt. Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 dem Erlass der Ordnungsdienstverordnung zugestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die im Entwurf anliegende Ordnungsdienstverordnung.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Ordnungsdienstverordnung